

## Parteischiedsgericht der CSU

**PSG 3/13**

Verkündet am 28.06.2013

### Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegner -

wegen Wahlanfechtung

im schriftlichen Verfahren nach § 4 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung folgende

### Entscheidung:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

### Tatbestand:

Der Antragsteller (...) ist unter anderem Mitglied der UdV, Bezirksverband (...).

Am 13.04.2013 fand die Wahl zur Aufstellung der Listenkandidaten für die nächste Bundestagswahl in (...), Messegelände, statt. Der Antragsteller wurde nicht zum Listenkandidaten gewählt.

Mit Schreiben vom 17.04.2013 an das Parteischiedsgericht der CSU, dort eingegangen am 03.05.2013, ficht der Antragssteller die Wahl an, da er selbst vom Bezirksverband der UdV in für die Liste vorgeschlagen, aber nicht zur Wahl gestellt worden sei, obwohl er zur „Elite des Volkes“ gehöre, die die Abgeordneten für den Bundestag darstellen und repräsentieren sollten. Seit 1989 sei er, der Antragsteller, ununterbrochen Mitglied der CSU in (...), davor sei er 9 – 10 Jahre Mitglied in (...), auch in der JU gewesen. Er übe verschiedene Funktionen aus, so im Ortsvorstand als Beisitzer und im Bezirksvorstand der UdV als stellvertretender Schriftführer.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vorbringens des Antragstellers wird verwiesen auf seine Schreiben an das Parteischiedsgericht vom 17.04. und 01.05.2013, außerdem auf seine E-Mail vom 02.04.2013.

Mit der Wahlanfechtung will der Antragsteller erreichen, dass die Wahl zur Aufstellung der Listenkandidaten für die Bundestagswahl 2013 vom 13.04.2013 für ungültig erklärt wird.

Das Parteischiedsgericht hat die Stellungnahme des Geschäftsführers des Bezirksverbandes (...), (...) vom 19.04.2013 zu den Vorschlägen der UdV für die Bundestagsliste eingeholt.

### **Entscheidungsgründe:**

#### I. Die Wahlanfechtung ist zulässig.

1. Das Parteischiedsgericht ist zur Entscheidung zuständig. Für die Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl gibt es keinen übergeordneten Verband im Sinn des § 60 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung. Entsprechend §§ 60 Abs. 4, 40 Abs. 1 CSU-Satzung hat daher das Parteischiedsgericht unmittelbar zu entscheiden.
2. Gemäß § 2 Abs. 1 SchGO ist der Antragsteller auch antragsberechtigt, da er geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt zu worden zu sein. Denn er behauptet, von der UdV -Bezirksverband - für die Liste zur Bundestagswahl vorgeschlagen, aber nicht zur Wahl gestellt worden zu sein und damit nicht die Chance gehabt zu haben, als Kandidat in die Landesliste für die Bundestagswahl aufgenommen zu werden.

#### II. Der – sinngemäß – gestellte Antrag, die Wahl vom 13.04.2013 für ungültig zu erklären, ist jedoch offensichtlich unbegründet und daher im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners gemäß § 4 Abs. 3 SchGO zurückzuweisen.

Denn der Antragsteller wurde zu keiner Zeit als Listenkandidat vorgeschlagen, und zwar weder im Vorfeld der Nominierungsversammlung noch in der Versammlung selbst.

1. Vor der Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl hatten die CSU-Bezirksvorsitzenden und Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften – allesamt stimmberechtigte Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl – ihre Vorschläge vorab der Landesleitung der CSU mitgeteilt. Auch die UdV (...) hatte zwei Personen als Kandidaten für die Liste

vorgeschlagen. Wie sich nämlich aus der Mitteilung des Bezirksgeschäftsführers vom 19.04.2013 ergibt, wurden vom Bezirksverband auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden der (...) , der Spitzenkandidat der UdV Bayern, selbst als Listenkandidaten genannt, nicht jedoch der Antragsteller selbst. Der Name des Antragstellers befand sich auch sonst nicht unter den Vorschlägen, die vor der Nominierungsversammlung bei der Landesleitung eingingen.

2. In der Versammlung gestaltet sich die Aufstellung der Landesliste folgendermaßen:

Zunächst wurde in Einzelwahl für Platz eins der Liste gewählt. Im zweiten Wahlgang wurde in Blockwahl die Kandidatinnen und Kandidaten für die Plätze zwei bis fünf gewählt, im dritten Wahlgang ebenfalls per Blockwahl diejenigen für die Plätze sechs bis 29. In den folgenden Wahlgängen wurde jeweils eine Sammelabstimmung durchgeführt, und zwar im vierten Wahlgang um die Plätze 30 und 31, im fünften Wahlgang um die Plätze 32 – 37, im sechsten Wahlgang um die Plätze 38 – 42 und schließlich im siebten und letzten Wahlgang um die Plätze 43 – 70. In jedem Wahlgang vor dem Schließen der Bewerberliste fragte der Wahlleiter, (...) jeweils, ob neben den bereits vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten weitere Bewerber vorgeschlagen würden. Der Antragsteller wurde dabei nie genannt und wurde auch nicht gewählt. Seine Wahlanfechtung ist daher offensichtlich unbegründet.

- III. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 SchGO)